

Hinweise und Bestimmungen zur Vormerkung für ein Betreuungsangebot im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im Landkreis Reutlingen Schuljahr 2026/2027

Ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnt die stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder der ersten Klasse und der Juniorklasse. Der Rechtsanspruch umfasst an allen Werktagen (Montag - Freitag) einen zeitlichen Umfang von acht Stunden.

Ziel ist es, Kindern eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung zu ermöglichen, in der sie ihre Fähigkeiten entwickeln können und die gleichzeitig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärkt. Die ganztägige Förderung schafft einen altersgerechten Lern- und Lebensraum mit vielfältigen Entwicklungs- und Teilhabechancen.

Ergänzende flexible Betreuungsangebote (z. B. Früh-, Mittags-, Nachmittags- oder Spätbetreuung) sind kostenpflichtig. Die Kosten werden von den Kommunen, Schulträgern bzw. Leistungserbringern der Betreuungsangebote festgelegt und können variieren.

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
1.1. Vormerkung	2
1.2. Wer muss / kann die Vormerkung machen?.....	3
2. Ablaufverfahren	3
2.1. Bekanntmachung in KiTa und Brief an Schulen für Schulanmeldung	3
2.2. Bekanntmachung über Homepage Landratsamt	3
2.3. Aushändigung von Elternbriefen für die Vormerkung mit Einmal-Codes	4
2.4. Beginn der Vormerkung und Stichtag.....	4
2.5. Korrekturmöglichkeit & Speicherung der Daten.....	4
2.6. Ende der Vormerkung	4
2.7. Nachmeldungen.....	4
3. Vormerkung nach dem Stichtag / unvorhergesehener Bedarf.....	4
4. Ganztagsschulen.....	5
5. Mittagessen.....	5
6. Schulbezirkswechsel	5
7. Vorrang GTS	6

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz



8. SBBZ & Inklusion	6
9. Ferienbetreuung	6
10. Beförderung.....	6
11. Kosten	7
12. Kostenbeitragsersatzung.....	7
13. Charakter der Vormerkung	7
14. Widerruf der Vormerkung	7
15. Datenschutz	8
16. Haftungsausschluss	8

1. Allgemeines

Gemäß § 8c Abs. 2 Schulgesetz (SchG) haben Erziehungsberechtigte dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe jährlich bis zum 15. März in Kenntnis zu setzen, in welchem Umfang sie im folgenden Schuljahr ein ganztägiges Betreuungsangebot beabsichtigen in Anspruch zu nehmen.

Im Landkreis Reutlingen erfolgt diese Inkenntnissetzung durch das Kreisjugendamt. Die Bedarfsabfrage wird digital über das Online-Tool LamaPoll von den Erziehungsberechtigten durchgeführt und muss bis zum 15.03. eines Jahres - auch für den Bedarf in den Schulferienzeiten - vorgemerkt werden. Sollte es technisch nicht möglich sein, können Sie sich mit der Fachstelle Ganztagsförderung unter der Mailadresse schulkindbetreuung@kreis-reutlingen.de in Verbindung setzen.

1.1. Vormerkung

Die Vormerkung ist für alle Erziehungsberechtigten, die ein rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot benötigen, aus planerischen Gründen notwendig. Sie stellt keine Anmeldung und keinen Vertrag zwischen Erziehungsberechtigten und Leistungserbringern dar.

Für die Vormerkung werden personenbezogene Daten zum Kind und zu den Erziehungsberechtigten benötigt. Zudem werden Angaben zu sonderpädagogischem Förderbedarf sowie ggf. beantragter Schulbegleitung erhoben.

Je nach Schulart und Betreuungsform müssen Angaben zur Ganztagsanmeldung und zu weiteren benötigten Betreuungsbausteinen (z. B. Früh-/Spätbetreuung) gemacht werden.

Ist an einer Schule der Rechtsanspruch von acht Stunden täglich noch nicht vollständig abgedeckt, kann das bestehende Betreuungsdefizit ebenfalls vorgemerkt werden. Dies ermöglicht Anpassungen der Angebote oder individuelle Lösungen durch die Kommune.

Die Vormerkung für die Ferienbetreuung erfolgt ebenfalls bis zum 15.03. eines Jahres. Für das Schuljahr 2026/2027 besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit des Widerrufs (siehe Punkt 14).

Nach Ablauf des Stichtags können Nachmeldungen oder Änderungen bei unvorhersehbarem Bedarf erfolgen (siehe Punkt 3).

Nach Abschluss der Vormerkung werden die erhobenen Daten personenbezogen ausgewertet und den jeweiligen Kommunen als Schulträger ausschließlich für die Schulen bereitgestellt, für die sie als Schulträger verantwortlich sind. Bei Privatschulen werden die Daten dem privaten Schulträger übermittelt. Die Kommunen als Schulträger, Schulen und Leistungserbringer nutzen die Daten ausschließlich zur Planung und zum Abgleich mit den späteren vertraglichen Anmeldungen der Betreuungsangebote. Hierzu werden die Daten der jeweiligen Schule sowie dem Leistungserbringer des Betreuungsangebots übermittelt. Eine Weitergabe der Daten an weitere Stellen erfolgt nicht.

1.2. Wer muss / kann die Vormerkung machen?

Zuständig für die Erklärung der Inanspruchnahme sind die Erziehungsberechtigten.

Der Rechtsanspruch gilt:

- 2026/2027: Juniorklasse und Klasse 1
- 2027/2028: Juniorklasse, Klasse 1 und Klasse 2
- 2028/2029: Juniorklasse, Klassen 1–3
- 2029/2030: Juniorklasse, Klassen 1–4 (vollständige Grundschule)

Der Rechtsanspruch beginnt mit dem Tag des Schuleintritts in die Juniorklasse bzw. die erste Klasse. Für den Landkreis Reutlingen fällt der Schuleintritt im Jahr 2026 in der Regel in den Zeitraum vom 14. September 2026 bis zum 21. September 2026; der konkrete Termin wird vom jeweiligen Schulträger festgelegt.

2. Ablaufverfahren

Für das Schuljahr 2026/2027 gelten folgende Schritte:

2.1. Bekanntmachung in KiTa und Brief an Schulen für Schulanmeldung

Im Dezember 2025 informiert das Kreisjugendamt alle Kitas und Schulen per Mail. Kitas werden gebeten, die Hinweise per Aushang weiterzugeben. Schulen werden darüber informiert, dass sie Ende Januar Elternbriefe mit Einmal-Codes zur Vormerkung erhalten, welche bei der Schulanmeldung den Eltern ausgehändigt werden müssen.

2.2. Bekanntmachung über Homepage Landratsamt

Ende Januar 2026 wird eine Online-Information auf der Homepage des Landkreises Reutlingen veröffentlicht, die alle relevanten Hinweise und Links zur digitalen Vormerkung enthält.

2.3. Aushändigung von Elternbriefen für die Vormerkung mit Einmal-Codes

Anfang Februar 2026 erhalten die Schulen Elternbriefe inklusive eines nicht personalisierten Einmal-Codes. Pro Kind ist ein eigener Code erforderlich. Der Code ermöglicht den Zugang zur digitalen Vormerkung in LamaPoll.

2.4. Beginn der Vormerkung und Stichtag

Die digitale Vormerkung in LamaPoll wird am **13.02.2026** freigeschaltet. Der Stichtag für die Vormerkung ist der **15.03.2026**. Bis zu diesem Datum können Angaben vorgenommen und geändert werden.

2.5. Korrekturmöglichkeit & Speicherung der Daten

Bis einschließlich des Stichtags können Erziehungsberechtigte ihre Angaben mit dem Einmal-Code jederzeit einsehen und ändern. Eine Speicherung / Ausdruck der gemachten Angaben ist am Ende der Vormerkung möglich und wird dringend empfohlen.

2.6. Ende der Vormerkung

Nach dem **15.03.2026** sind Änderungen im Online-Tool selbst nicht mehr möglich; die Daten werden von dort an das Kreisjugendamt übermittelt und können dann für die weitere Planung an die zuständigen Kommunen als Schulträger sowie privaten Schulträger, Schulen und Leistungserbringer weitergegeben werden.

2.7. Nachmeldungen

Nachmeldungen bzw. Änderungen sind nur bei unvorhersehbarem Bedarf möglich (siehe Punkt 3). Ein bereits genutzter Einmal-Code kann nicht erneut verwendet werden. Neue Codes können bei den Schulen oder per E-Mail beim Kreisjugendamt (schulkindbetreuung@kreis-reutlingen.de) angefordert werden.

3. Vormerkung nach dem Stichtag / unvorhergesehener Bedarf

Eine Vormerkung nach dem Stichtag (bzw. eine Änderung der Vormerkung) ist nur zulässig, wenn ein unvorhersehbarer Bedarf vorliegt. Als mögliche Gründe gelten unter anderem:

- Änderung der Arbeitszeiten bzw. Wechsel des Arbeitgebers (mit Nachweis),
- Umzug,
- nachträglicher Schulbezirkswechsel,
- Wechsel zu oder von einem SBBZ,
- Umstände zum Schutz des Kindeswohls oder zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung,
- individuelle Härtefallgründe.

Der unvorhersehbare Bedarf ist zeitnah dem Kreisjugendamt zu melden; die Prüfung und Entscheidung erfolgt durch die Fachstelle GaFÖG.

4. Ganztagsschulen

Die Entscheidung, ob ein Kind im Ganztag angemeldet wird, ist bei der Schulanmeldung zu treffen und muss in der Vormerkung ebenfalls angegeben werden.

Ganztagsschulen nach § 4a SchG in Wahlform sind für die Kinder grundsätzlich kostenfrei, wenn das Kind im Ganztag angemeldet wurde. Ganztagsschulen nach Einzelerlass erheben zum Teil Gebühren für den Ganztag und verfügen teilweise über begrenzte Platzkapazitäten. Sind diese bereits ausgeschöpft, suchen der Schulträger und das Kreisjugendamt gemeinsam geeignete Lösungswege, z. B. einen zumutbaren Schulbezirkswechsel oder die Erweiterung ergänzender flexibler Betreuungsangebote.

An offenen Ganztagsschulen und Ganztagsschulen in Wahlform entscheiden die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Schulanmeldung über die Teilnahme ihres Kindes am Ganztag. Bei teilgebundenen oder gebundenen Ganztagsschulen besteht hingegen eine verpflichtende Teilnahme. Je nach Modell (z.B. 3 × 7/8 Stunden, 4 × 7/8 Stunden, 5 × 7/8 Stunden) variiert der zeitliche Umfang der täglichen Betreuung.

Viele Schulen bieten in Kooperation mit Kommunen oder Fördervereinen zusätzliche kostenpflichtige Betreuungsbausteine wie Früh- oder Spätbetreuung an. Auch für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

Ganztagsschulen nach älteren Einzelerlassen können abweichende Strukturen (z.B. Ganztagspflicht nur am Vormittag) sowie flexible Buchungsmöglichkeiten bieten. Auch hier können ergänzende Betreuungsangebote kostenpflichtig sein.

5. Mittagessen

Ganztagsschulen sind gemäß § 4a Abs. 4 SchG verpflichtet, ein Mittagessen anzubieten. Die Teilnahme ist für die Kinder in der Regel freiwillig. Viele Schulen organisieren das Mittagessen über eine Mensa mit betreuter Aufsicht. Kinder, die kein Essen einnehmen, können parallel an einer beaufsichtigten Mittagsbetreuung teilnehmen.

Schulträger können für das Mittagessen ein Entgelt erheben (§ 4a Abs. 3 SchG). Informationen hierzu werden durch die Schulen bzw. Schulträger bekanntgegeben.

6. Schulbezirkswechsel

Bei einem Schulbezirkswechsel ist die Vormerkung schnellstmöglich nach Bestätigung des Wechsels zu aktualisieren. Ein neuer Einmal-Code kann beim Kreisjugendamt (schulkindbetreuung@kreis-reutlingen.de) angefordert werden.

Grundsätzlich haben Erziehungsberechtigte das Recht, ihr Kind aus pädagogischen Gründen an einer Ganztagsschule anzumelden. Kann der Rechtsanspruch am zuständigen Schulstandort nicht erfüllt werden, kann ein zumutbarer Schulbezirkswechsel angeboten werden.

7. Vorrang GTS

Ganztagsschulen mit rechtsanspruchserfüllenden Angeboten haben grundsätzlich Vorrang. Wenn im zuständigen Schulbezirk kein entsprechendes Angebot besteht, kann ein zumutbarer Wechsel an eine geeignete Ganztagsschule vorgeschlagen werden.

8. SBBZ & Inklusion

Bei der Vormerkung ist anzugeben, ob ein Kind an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder inklusiv an einer Regelschule beschult wird. Bei inklusiver Beschulung kann ein Schulbezirkswechsel notwendig sein, da nicht alle Förderschwerpunkte an jeder Schule abgedeckt werden.

Bei SBBZ können Erziehungsberechtigte – sofern bereits bekannt – den Hauptstandort, eine Außenklasse oder einen Kooperationsstandort auswählen.

Für die Planung, insbesondere zur Finanzierung, ist die Angabe zur Schulbegleitung erforderlich (beantragt, bewilligt oder geplant). Die aktuell im Landkreis geltende Regelung sieht vor, dass eine Schulbegleitung nur für Unterrichtszeiten sowie Ganztagszeiten an Ganztagsschulen bewilligt wird. Eine Ausweitung auf ergänzende Betreuungszeiten befindet sich in Klärung.

9. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung muss rechtsanspruchskonform täglich 8 Stunden an allen Werktagen umfassen. Dies gilt für alle schulfreien Tage einschließlich Brückentage. Schulträger dürfen maximal 20 Schließtage pro Jahr festlegen.

Da viele Kommunen ihre Angebote erst aufbauen, ist für das Schuljahr 2026/2027 noch keine abschließende Aussage zu konkreten Öffnungszeiten, Inhalten oder Kosten möglich. Der Landkreis fördert interkommunale Kooperationen, um bedarfsorientierte Ferienbetreuung anzubieten.

Die Vormerkung für die Ferien erfolgt daher vorerst unverbindlich. Erziehungsberechtigte geben die Wochen an, in denen sie Betreuung benötigen. Nach Bekanntgabe der konkreten Rahmenbedingungen kann die Vormerkung bestätigt oder widerrufen werden.

Zusätzlich erfolgt eine freiwillige Angabe, ob eine halbtägige oder ganztägige Betreuung bevorzugt wird. Eine Umsetzung kann jedoch nicht garantiert werden.

Eine Verpflichtung zum Angebot eines warmen Mittagessens besteht in der Ferienbetreuung nicht.

10. Beförderung

Der Landkreis Reutlingen erstattet nach den geltenden Satzungen (<https://www.kreis-reutlingen.de/Landkreis/Mobilitaet/OEPNV/Schuelerbefoerderung>) die notwendigen Schülerbeförderungskosten. Dies umfasst u.a. Fahrkarten, PKW-Kosten für Fahrten zur Schule sowie Sonderbeförderungen zu SBBZ.

Eine Beförderung von Betreuungsangeboten nach Hause ist – außerhalb des Ganztags an Ganztagschulen – derzeit nicht vorgesehen.

Für die Ferienangebote liegt die Beförderungsverantwortung grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird.

11. Kosten

Für Betreuungsangebote außerhalb des Ganztags (z.B. Früh-, Mittags-, Nachmittags- oder Spätbetreuung sowie Schülerhorte) fallen in der Regel Gebühren an. Diese werden vom jeweiligen Träger des Angebots festgelegt.

Auch für das Mittagessen können Kosten entstehen.

Da sich Ferienangebote erst im Aufbau befinden, können Kostenbeiträge hierfür erst zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden. Die Information erfolgt über den Schulträger bzw. die Schule.

12. Kostenbeitragserstattung

Gemäß § 90 SGB VIII können Kostenbeiträge für Betreuungsangebote ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn sie den Familien nicht zuzumuten sind und die Betreuung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist.

Ein Erlass bzw. eine Kostenübernahme erfolgt insbesondere dann, wenn die Familie Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhält.

Bzgl. der Staffelung von Kostenbeiträgen gilt § 90 Abs. 3 SGB VIII.

13. Charakter der Vormerkung

Die Vormerkung ersetzt keinen Betreuungsvertrag. Ein Betreuungsverhältnis kommt ausschließlich durch den Vertrag zwischen Erziehungsberechtigten und Leistungserbringer zustande. Die Vertragsgestaltung obliegt den Leistungserbringern.

14. Widerruf der Vormerkung

Ein Widerruf ist unter anderem aus den unter Punkt 3 genannten Gründen möglich und muss schriftlich bzw. per E-Mail an die Fachstelle GaFöG erfolgen.

Für die Ferienbetreuung 2026/2027 gilt aufgrund der noch ausstehenden konkreten Angebotsplanung eine Ausnahme: Die Vormerkung kann jederzeit widerrufen werden und muss erst nach Bekanntgabe der Rahmenbedingungen bestätigt werden.

15. Datenschutz

Für die Vormerkung gelten die Datenschutzbestimmungen von LamaPoll (<https://www.lamapoll.de/Datenschutz-Sicherheit>) sowie des Landkreises Reutlingen (<https://www.kreis-reutlingen.de/datenschutz>).

Es werden alle personenbezogenen Daten erhoben, die für die rechtsanspruchsrelevante Inkenntnissetzung erforderlich sind (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Sorgeberechtigte, Kontaktdaten, Angaben zu sonderpädagogischem Bedarf oder Schulbegleitung). Diese Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Vormerkung verarbeitet und an die jeweils zuständigen Leistungserbringer, Schulen und Schulträger übermittelt.

Weitere nicht personenbezogene Daten (z.B. Abschlussquote, genutztes Gerät) werden zu statistischen Zwecken erhoben.

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Daten kann jederzeit widerrufen werden; eine Vormerkung ist dann jedoch nicht möglich.

16. Haftungsausschluss

Die im Rahmen der Vormerkung bereitgestellten Informationen dienen der Orientierung und Planung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt kann keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität der Angaben übernommen werden.